

Satzung

Waldtrachtbeobachter Süd e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Name: Der Verein trägt den Namen Waldtrachtbeobachter Süd. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Sitz: Fellbach
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Gerichtsstand: Fellbach.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere der nichtgewerblichen Zucht von Bienen in Waldgebieten sowie die damit verbundene Förderung des Naturschutzes.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Wanderung, Haltung und Zucht von Bienenvölkern in Waldgebieten; durch die Beobachtung der Waldtracht (d.h. der Entstehung von Honigtau); weiterhin durch die Förderung der praktischen und theoretischen Weiterbildung der Vereinsmitglieder und darüber hinaus durch Information einer interessierten Öffentlichkeit. Die Bienen sind in der Natur der wichtigste Faktor bei der Bestäubung aller Blütenpflanzen und damit Voraussetzung für ein intaktes Ökosystem. Bienenhaltung ist daher praktizierter Naturschutz und trägt somit zum Erhalt der Artenvielfalt bei.
- 2.3 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell, sowie deutschlandweit tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht durch schriftlichen Aufnahmeantrag bei einem Mitglied des Vorstands erwerben. Mit demselben anerkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, welche endgültig entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres bei Erklärung bis zum 01. Dezember,
 - durch Ausschluss.
- 3.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - der Satzung zuwider handelt,
 - das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - den Beitragspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt.

...

Gegen den Ausschluss ist Berufung in Schriftform an den 1. Vorsitzenden möglich. Letzte Entscheidungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit zu beschließen hat. Hierbei wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung geboten. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene zu verständigen.

- 3.5 Jedes Mitglied wird durch eine separate Datenschutzordnung des Vereins informiert über die Notwendigkeit des Vereins zur Speicherung, Verarbeitung und evtl. Weiterleitung der personenbezogenen Daten. Gemäß Vereinszweck, insbesondere §2.2, ist es erforderlich untereinander persönliche Kontakte zu pflegen. Die entsprechenden persönlichen Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Daten (insbesondere eine Mitgliederliste) an außenstehende Dritte ist nicht zulässig. Eine Mitgliedschaft ohne Zustimmung zur Datenschutzordnung des Vereins ist nicht möglich.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- 4.1 Vereinsmitglieder, welche besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Waldtrachtbeobachtung erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Benützung der Einrichtungen des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse einzuhalten.
- 5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsbetrieb

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 6.4 Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliederversammlungen

- 7.1 Es ist jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Telefonkonferenz abgehalten werden.
- 7.2 Die Einladung erfolgt mittels schriftlicher Einladung oder mittels E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis angegebenen Adressen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim 1. Vorsitzenden verlangt wird.

...

§ 8

Leitung des Vereins

- 8.1 Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind als Vorstand i.S. von § 26 BGB je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 8.2 Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlungen und die Sitzungen ein.
Er führt in den Versammlungen den Vorsitz. Es steht ihm das Recht zu, andere Vereinsmitglieder zu Vorstandssitzungen beizuziehen, doch diese haben nur beratende Stimme.
- 8.3 Bei Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des 1. Vorsitzenden.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens und entscheidet auch über generelle Fragen oder außergewöhnliche Vorgänge.
- 9.2. Der Vorstand wird in den Mitgliederversammlungen auf 2 Jahre gewählt.
Die Wahl kann geheim oder per Handzeichen erfolgen.
- 9.3 Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand hat die Belange der Mitglieder zu wahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.

§ 10

Protokolle

- 10.1 Der 1. Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende) führt die Niederschriften (Protokolle) über Versammlungen und Sitzungen.

§ 11

Finanzwesen

- 11.1 Der 1. Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende) führt das gesamte Finanzwesen des Vereins. Er nimmt die Beiträge ein und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.
- 11.2 In der Mitgliederversammlung gibt er alljährlich einen Kassenbericht, worauf nach Anhörung des Rechnungsprüfers über seine Entlastung durch die Versammlung abgestimmt wird.
- 11.3 Seine Geschäftsführung wird durch einen Rechnungsprüfer (sowie im Falle dessen Verhinderung eines stellvertretenden Rechnungsprüfers) überwacht. Der Rechnungsprüfer sowie der stellvertretende Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt

§ 12

Beiträge

- 12.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 12.2 Die Beiträge sind an den 1. Vorsitzenden zu entrichten. Jedes Mitglied ist auf Verlangen zum kostengünstigen Beitragseinzug zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates verpflichtet. Bei Eintritt während des Jahres sind die Beiträge in voller Höhe zu bezahlen.

§ 13

Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatzanspruch

- 13.1 Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 13.2 Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 13.3 Die Höhe einer Aufwandsentschädigung legt der Vorstand fest.

§ 14

Satzungsänderung

- 14.1 Eine Satzungsänderung ist nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Diese beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 15.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim, August-von-Hartmann-Str. 13, 70599 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.